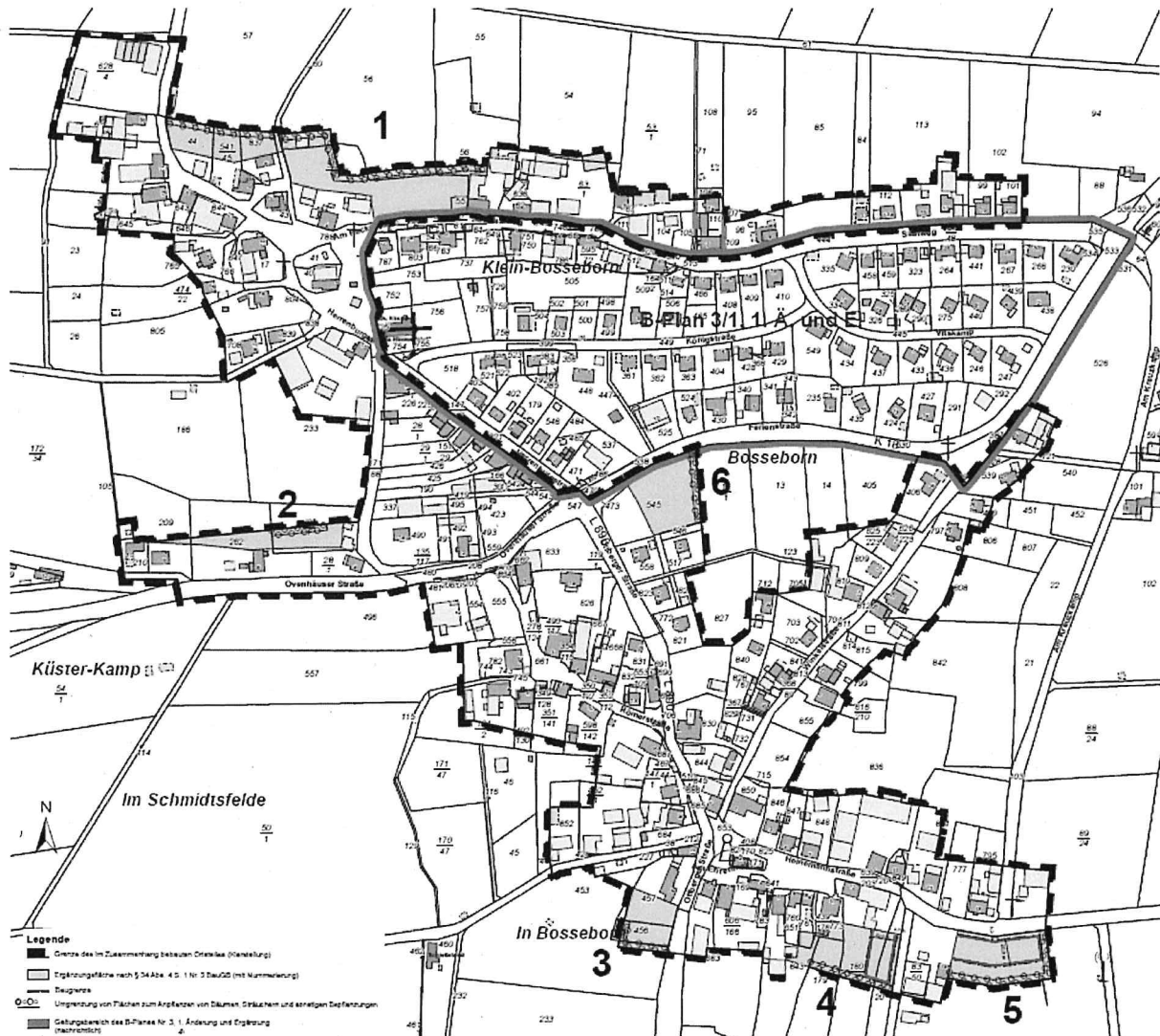


Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 3/5-E Stadt Höxter – Bosseborn

I. Räumliche Abgrenzung



Übersichtskarte

Plangebiet der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 3/5-E
Stadt Höxter – Bosseborn

Kartengrundlage

Liegenschaftskarte

Verwendet auf Grund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Höxter und der Stadt Höxter vom 30.08.2007

II. Anlass der Planaufstellung

In jüngster Vergangenheit sind für Grundstücke in der Ortschaft Bauvoranfragen gestellt worden, denen aus planungsrechtlichen Gründen insbesondere wegen ihrer Lage im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) kein Erfolg beschieden war.

Um der Nachfrage zu entsprechen, wurden einzelne Außenbereichsflächen mit einer Ergänzungssatzung in den Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen.

Darüber hinaus wurden die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Bosseborn durch eine sogenannte Klarstellungssatzung festgelegt. Die beiden Satzungen wurden miteinander verbunden.

III. Erlass der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung

Der Rat der Stadt Höxter hat am 17. Februar 2022

die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 3/5-E
Stadt Höxter - Bosseborn

als Satzung beschlossen.

Die Satzung und die Begründung werden gem. § 10 Abs. 3 Satz 3 BauGB vom Tag der Bekanntmachung an bei der

Stadtverwaltung Höxter – Dezernat Planen und Bauen / Abteilung Planung und Umwelt –,
Stadthaus am Petritor, Höxter, Westerbachstraße 45, Gebäude B, 2. Obergeschoss,
während der Dienststunden

montags bis donnerstags
freitags

von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr und
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Sie stehen auch auf der städtischen Homepage www.hoexter.de unter der Rubrik Bauen und Wohnen / Planung und Umwelt / Bebauungspläne zum Download zur Verfügung.

Über den Inhalt der Satzung und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von den durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden folgende Verletzungen von Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Höxter unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind:
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.
3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Höxter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss über den Erlass
der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 3/5-E
Stadt Höxter – Bosseborn,

Ort und Zeit der ständigen Bereithaltung dieser Satzung und der Begründung sowie die aufgrund des
Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Inhalt der Bekanntmachung stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 17. Februar 2022 überein. Es wurde
nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren.

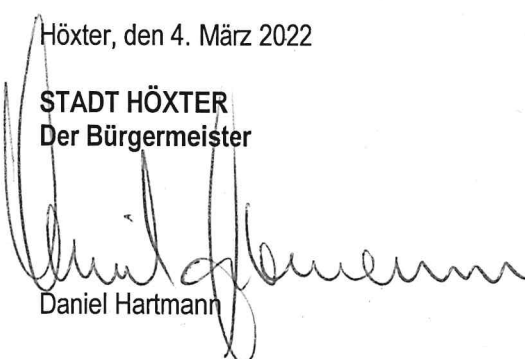
Mit dieser Bekanntmachung tritt

die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 3/5-E
Stadt Höxter – Bosseborn

nach § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in Kraft.

Höxter, den 4. März 2022

STADT HÖXTER
Der Bürgermeister



Daniel Hartmann